

Verwendung der Landesgelder

Mit der Landeszuweisung sollen alle Formen der Bildungsarbeit gefördert werden, die im Dorf sehr vielfältig sein können. Wichtig ist, dass es sich um **organisiertes Lernen** handelt, oder dieses zumindest das primäre Ziel der Veranstaltung ist.

Wird um diese finanzielle Unterstützung angesucht, muss folgendes beachtet werden:

1. Zu Beginn des Jahres muss beim Bildungsausschuss ein entsprechendes **Bildungs- und Veranstaltungsprogramm** der laufenden Periode **mit Finanzierungsantrag** vorgelegt werden. Dieses wird vom BA begutachtet und genehmigt.
2. **Alle Rechnungen müssen an den Bildungsausschuss gerichtet werden. alles andere kann nicht mehr berücksichtigt werden.**

Bildungsausschuss Gais
Ulrich von Taufers- Straße 5
MWST.Nr. 92037120216

3. Bei der Ausschreibung der Veranstaltung muss, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit das **Logo** oder „**In Kooperation mit dem Bildungsausschuss**“ angeführt werden.



4. **Allgemeine Regeln** für finanzierbare Veranstaltungen: mindestens 8 Teilnehmer. Die Dauer der Veranstaltungen wird in Weiterbildungsstunden angegeben, wobei diese 45 Minuten beträgt.

Was wird gefördert?

- **Alle Formen der Bildungsarbeit**, wenn es sich um **organisiertes Lernen** handelt, oder dieses zumindest das primäre Ziel der Veranstaltung ist
- **Fahrten** (Lehrfahrten/ Bildungsfahrten, Besichtigungen usw.), wenn Weiterbildung im Vordergrund steht und organisierte Lernvorgänge stattfinden. Im Rechenschaftsbericht sind **Ziele bzw. der Inhalt der Fahrt genauestens** anzugeben (zudem **immer Programm beilegen!!**). Es können nur jene Kosten finanziert werden, die direkt mit organisiertem Lernen zusammenhängen, wie z.B. **Museumseintritte, Führungen** usw. (Fahrtkosten und sonstige Kosten können nicht mit Landesgeldern finanziert werden!!).
- **Musikkurse**, wenn diese in Absprache mit der zuständigen Musikschule organisiert werden. Dies muss aus dem Rechenschaftsbericht auch hervorgehen.

Was wird nicht gefördert?

- Gesellige Veranstaltungen (Feiern, Feste, usw.)
- Religiöse Feiern, Rituale, sowie Veranstaltungen, die der Vorbereitung zur Ausübung von Funktionen im Gotteshaus dienen Veranstaltungen mit gottesdienstlichem Charakter
- Exerzitien und Einkehrtage
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Glaubensmission
- Klausurtagungen des Pfarrgemeinderates und anderer kirchlicher Gremien und Vereinigungen
- Veranstaltungen sportlicher Art (alle Kurse, die eine Sportdisziplin zum Inhalt haben, z.B. Skikurse, Tenniskurse usw.)
- Veranstaltungen, die der internen Organisation, der Selbstdarstellung, Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit eines Verbandes oder Vereines dienen, Schulungen von Funktionären für verbands- oder vereinsinterne Aufgaben. Dies gilt nicht, sofern die Maßnahmen die Verbesserung der Weiterbildungstätigkeit zum Ziel haben
- Veranstaltungen, die sich an Kinder unter 6 Jahre richten